



A 95 - 03171

Statut

nach den Beschlüssen des Bundestages zu Frankfurt a. M.
vom 6. bis 11. August 1910.

Name und Zweck des Bundes.

§ 1. Die Vereinigung aller Arbeiter-Radfahrervereine, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen „Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität“.

§ 2. Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Radfahrens in Arbeiterkreisen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Pflege der Solidarität, der Aufklärung und Bildung sowie des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Vereinen;
- b) Gewährung einer Unterstützung bei Radunfällen und Todesfällen;
- c) Gewährung von Rechtschutz;
- d) Kostenlose Lieferung von Wege-Karten bei Neugründung eines Vereins und Abgabe derselben an Mitglieder und Vereine zum Selbstkostenpreis;
- e) Zollfreie Grenzüberschreitung nach dem Auslande.

Eintritt und Beitrag.

§ 3. Die Beitrittsverkfärung wird in den Bundesvereinen durch den Vereinsvorstand, in dessen Wirkungsbereich der Beitretende seinen Wohnsitz hat, bei Aufnahme neuer Vereine in den Bund durch den Bundesvorstand entgegengenommen. Jedes Vereinsmitglied muß Bundesmitglied sein.

Nicht aufgenommen wird, wer einem anderen Bunde oder Radfahrerverein angehört und wer gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft im allgemeinen gehandelt hat.

Als Eintrittsgeid darf nicht über 1 M. erhoben werden, wovon 75 Pfg. an den Bund abzuliefern sind. Dafür erhält jedes Mitglied ein Bundesabzeichen und ein Mitgliedsbuch. Letzteres gilt als Legitimation. Das Abzeichen bleibt Eigentum des Bundes und ist beim Austritt oder Auschluss aus dem Bunde wieder abzugeben. Für Erfasabzeichen sind 40 Pfg. und für Erfasmitgliedsbücher 20 Pfg. zu zahlen.

§ 4. Als monatlicher Beitrag dürfen höchstens 45 Pfg. pro Mitglied erhoben werden. Davon sind 25 Pfg. an die Bundeskasse abzuführen.

In Orten, in denen keine Bundesvereine bestehen, können Mitglieder als Einzelfahrer aufgenommen werden. Dieselben haben das Eintrittsgeld von 75 Pf., drei Monatsbeiträge von je 35 Pf., zusammen 1.80 Mt., im Voraus zu entrichten. Die fernere Beitragszahlung hat halbjährlich im Voraus zu geschehen. Jedoch haben sich Einzelfahrer, soweit es sich ermöglichen läßt, dem nächstfolgenden Verein anzuschließen. Sind 6 Einzelfahrer an einem Orte vorhanden, so haben sich dieselben zu einem Verein zusammenzuschließen.

Ist ein Mitglied dem Bunde ferner als Einzelfahrer angeschlossen, sei es, daß es an einem Ort verzieht, wo kein Bundesverein besteht, sei es, daß es sich auf die Wanderzucht bezieht, oder ein Verein eingetragt oder ausgeschlossen wird, so hat dasselbe sein Mitgliedsbuch unter Beifügung des dreimonatlichen Beitrages à 35 Pf., an die Bundesgeschäftsstelle einzuliefern.

Sind Bundesmitglieder länger als ein Monat krank oder arbeitslos, so sind dieselben vom Vereins- und Bundesbeitragen befreit. Für diese Zeit werden Freimariken gestellt, jedoch nicht mehr als sechs im 3. hr.

In außergewöhnlichen Fällen kann in der Dauer der Beitragsbefreiung, nachdem der Bundesvorstand die Sache geprüft, eine Ausnahme gemacht werden.

Mitglieder, welche aus einem Verein in einen anderen übertreten, können nur dann in denselben aufgenommen werden, wenn ihre Abmeldung durch Vereinsheft und Unterschrift des Vorsitzenden beglaubigt ist.

In einem Orte darf nur ein Bundesverein bestehen. In Großstädten ist es den Vereinen gestattet, sich in Abteilungen zu gliedern. In allen Angelegenheiten ist die Vereinsversammlung maßgebend.

Zur pünktlichen Zahlung aller Beiträge ist jedes Mitglied verpflichtet. Bei längerem als dreimonatlichem Rückstande verliert es, wenn ihm hierfür keine Stundung bewilligt ist, alle Rechte an den Bund.

Austritt und Ausschluss.

§ 5. Der Austritt aus dem Bunde erfolgt bei Vereinsmitgliedern, wenn sie sich in ihrem Verein abmelden. Einzelmittglieder müssen ihren Austritt schriftlich beim Bundesvorstand benachrichtigen. Mitglieder, welche aus dem Bunde austreten und sich innerhalb zwei Monaten wieder melden, können ihre restierenden Beiträge nachzahlen und treten wieder in ihre alten Rechte ein.

§ 6. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, so kann es ausgeschlossen werden. Dasselbe hat zu erfolgen bei Bundesmitgliedern, die gegen die Interessen des Bundes und der Besonderen Interessen verstoßen, sich an Rennen beteiligen, einem anderen Kabarettverein oder -Verein als Mitglied angehören, insbesondere durch Vernachlässigung der Grenzvorchriften eine materielle Schädigung des Bundes herbeiführen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zuvor beim Gau- oder Bezirksvorstand unter Angabe der Ausschlussgründe zu melden. Bei den Verhandlungen des Ausschlußverfahrens muß der Gau- oder Bezirksvorstand vertreten sein. Der Ausschluss darf nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ausschließende ist zu dieser Versammlung einladen.

Gegen den Entschluß dieser Versammlung steht der Beteiligten ein Rekurs an ein Schiedsgericht offen, zu welchem der Kläger sowohl als der Beklagte je drei Richter zu bestimmen hat. Als Obmann fungiert ein Richter der nächst höheren Instanz.

Vereine, welche länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können, wenn sie nicht um Stundung nachgesucht haben, ausgeschlossen werden. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist der zuständige Gauvorstand in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossen sind Vereine und Mitglieder ein Recht der Verurteilung an den Ausschluss und in letzter Instanz am nächsten Bundestag offen. Einspruch gegen den Ausschluss muß innerhalb 4 Wochen erfolgen.

Mitglieder und Vereine, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlussgründe beseitigt sind.

Die Mitgliedschaft ruht während der Militärzeit. Nach Beendigung derselben können die alten Rechte nach Meldung innerhalb 2 Monaten wieder erworben werden.

Radunfallunterstützung.

§ 7. Bei Radunfällen, die die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Bundeskasse eine Unterstützung zu gewähren. Diese beträgt:

Im 1. Jahre der Mitgliedschaft	1.—	Mt. pro Arbeitstag
" 2. "	1.25	" " "
" 3. "	1.50	" " "
" 4. "	1.75	" " "
" 5. "	2.—	" " "

Die Höchstdauer von 13 Wochen innerhalb eines Jahres zum Bezuge von Unterstützung ist nur berechtigt, wer seine Beiträge voll bezahlt hat. Sind die höchstzulässigen Unterstützungssätze zur Auszahlung gekommen, so können weitere Unterstützungen erst nach 1 Jahr und 12 gezahlten Mt rat beitragen genehigt werden.

Auch Unfälle beim Fahren und Reparieren des eigenen Rades werden entschädigt. Jedoch werden Verkehrsunfälle beim Radfahren und Reparieren sowie Unfälle beim Rennen und Trainieren nicht berücksichtigt.

Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgange kann außer der im § 8 näher bezeichneten Todesausfallunterstützung ein Betrag von 50 Mark an die Hinterbliebenen gewährt werden, sobald der Tod innerhalb 4 Wochen nach erlittenem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Folge des Unfalles zu betrachten ist. Diese Unterstützung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

Todesfallunterstützung.

§ 8. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann ein Sterbegeld gewährt werden und zwar:

Nach 1jähriger Mitgliedschaft und	12 Monatsbeiträgen	30 Mark
" 2 "	" "	40 "
" 3 "	" "	50 "
" 4 "	" "	60 "
" 5 "	" "	75 "

Das Ansuchen auf Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Unfalls oder Sterbefalles an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedbuchs einzureichen und muß vom Vorstand des Vereins, welchem der Verunglückte resp. Verstorbene angehört, beurlaubt sein. Der Vereinsvorstand ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und hat insbesondere die auf dem vorgelegten Fragebogen befindlichen Rubriken gewissenhaft auszufüllen. Ebenso hat er nach erfolgter Gesundheitsmeldung oder nach Ablauf der Unterstützungsdauer in die Krankheitsbeschreibung des Berufungsfalles der Geschäftsleitung des Bundes die Dauer der Arbeitsunfähigkeit genau und gewissenhaft zu unterbreiten. Das Schriftstück muß vom Vereinsvorsitzenden und Kassierer unterschrieben sein. Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung unter Einhaltung vorstehender Bedingungen auf Antrag des Mitgliedes ratenweise gezahlt werden. Die Kosten für die amtliche Todesurkunde trägt der Bund. Die Unterstüzungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht darauf nicht zu.

Rechtsschutz.

§ 9. Den Mitgliedern kann Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Rechtsverfahren und den Bund von prinzipieller Bedeutung sind. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Uebertretungen, die durch Todestätigkeiten oder eigenes Verschulden herbeigeführt sind, sowie Privatklagen rein persönlicher Natur.

Der Rechtsschutz kann sich erstrecken;

1. auf die Kosten des Rechtsanwaltes,
2. auf die Gerichtskosten,
3. auf helbes zugleich.

Entschädigungen für bedingte persönliche Unkosten können bewilligt werden, sofern die betr. Instanzen je nach Art darüber entschieden haben. Rechtsschutzgebende sind nach Prüfung durch den Vereinsvorstand unter genauer und gewissenhafter Angabe des Sachverhaltes an den Bundesvorstand einzureichen, auch sind demselben vorhandene Anlagebegründungen sowie Mitgliedbuch beizufügen.

Bei Unklarheit der Sachlage kann der Bundesvorstand die zuständigen Funktionäre mit den notwendigen Ermittlungen betrauen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Bundesleitung eingeleitet oder über die betr. Instanz hinaus weitergeführt, so hat das betr.

Mitglied die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Bundesmitteln nicht gewährt werden.

Mitglieder, die bei Nachschau von Rechtsschutz durch wissenschaftliche Angaben über den Sachverhalt Genehmigung erteilt haben, werden für die Kosten des Verfahrens haftbar gemacht. Nach Beendigung eines Prozesses ist dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang desselben sowie alle in der Sache ergangenen Urteile und deren Begründungen zu übermitteln.

Bundesorgan.

§ 10. Publikationsorgan ist der „Arbeiter-Kabfahrer“. Dasselbe wird allen Mitgliedern auf Bundeskosten geliefert, sofern nicht Vereinen, welche länger als im § 6 gesagt ist, mit ihrer Abrechnung im Rückstande sind, die Lieferung des Organs sofort zu verweigern ist.

Organisation des Bundes.

§ 11. Die Organe des Bundes sind:

- a) ein Vorstand, bestehend aus vier besoldeten und sieben unbesoldeten Mitgliedern;
- b) ein Ausschuß, bestehend aus sieben Personen (Stiz des Vorstandes und Ausschusses muß getrennt sein);
- c) ein Aufsichtsrat von elf Personen;
- d) eine Prok Kommission von fünf Personen;
- e) die Bauvorstände;
- f) die Bezirksvorstände;
- g) die Vereinsvorstände.

Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter erfolgt durch den Bundestag. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Prok Kommission erfolgt durch den Verein desjenigen Ortes, an dem der Bundesvorstand laut Bundestagsbeschluss seinen Sitz hat, mittels Stimmzettel mit einfacher Majorität in hierzu einberufener Generalversammlung. Der Bundesauschuss wird vom Verein des vom Bundestag bestimmten Ortes gewählt.

Die Amtsdauer aller Körperschaften, ausgenommen Gaus, Bezirks- und Vereinsvorstände, läuft von Bundestag zu Bundestag. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied dieser Körperschaften aus oder ist dauernd an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so hat derjenige Verein, an dessen Ort die betreffende Körperschaft ihren Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels gebotener Abstimmung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie des Ausschusses dürfen kein anderes Verwaltungsamt im Bunde bekleiden.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane

- a) Bundesvorstand.

§ 12. Zur Tätigkeit des Bundesvorstandes gehört die Vertretung des Bundes nach innen und außen, die Verwaltung der Bundeskasse,

die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf denselben zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dortselbst gefassten Beschlüsse, sowie die Kontrolle über das Organ des Bundes.

Der Bundesvorstand hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuss und den Gauvorstehern mit dreierlei Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses auch die Vorgesetzten und beauftragten Beamten vom Amte zu entsetzen, sofern die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Bundes zuwiderläuft.

Ueber Beamte der Redaktion und Expedition entscheiden Bundesvorstand und Preßkommission.

Ferner hat der Bundesvorstand das Recht, bei eintretendem Bedarf vorübergehend Hilfskräfte einzustellen und deren Entschädigung festzusetzen. Die Anstellung von Beamten kann jedoch nur vom Bundestage, oder in Ausnahmefällen durch Abstimmung des Gesamtvorstandes und des Ausschusses in einfacher Majorität beschlossen werden. Bei Anstellungen von Beamten in der Redaktion und Expedition entscheiden der Bundesvorstand und die Preßkommission. In beiden Fällen muß der Posten zur Vereinerung im Organ ausgeschieden werden.

b) Ausschuss.

§ 13. Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach dem Schluß des Bundestages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachungen im Bundesorgan zu erlassen. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuss hat die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages sowie die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, sowie Beschwerden gegen den Bundesvorstand entgegenzunehmen und zu prüfen.

c) Revisionskommission.

§ 14. Zur Kontrolle der Geschäftsleitung des Fahrradhauses „Frisch auf“ sowie für die Revision der Bundeskasse und der Geschäftsführung der Redaktion und Verlag wird ein aus 11 Personen bestehender Aufsichtsrat eingesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus je 4 von den Ortsvereinen Offenbach a. W. und Frankfurt a. W., zu wählenden Mitgliedern, dem jeweiligen Gauleiter des Gaues 18, dem Chairman des Bundesausschusses und einem vom Bundestage zu wählenden Bundesmitglied. Die beiden letztgenannten müssen zu den Beratungen und Beschlüssen, das Fahrradhaus „Frisch auf“ betreuen, hinzugezogen werden.

1. bei Feststellung der Jahresabschlüsse,
2. bei größeren Geschäftserweiterungen,
3. bei Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitern und
4. wenn der Bundesvorstand oder die Mehrheit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsleitung des Fahrradhauses „Frisch auf“ dieses verlangen.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig jeden Monat die Revision der Kassen und der Bücher vorzunehmen, sowie eine ständige „Kontrolle

über den Geschäftsvertrieb des Fahrradhauses „Frisch auf“ auszuüben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die 3 genannten Geschäftsleitungen verpflichtet, jede gewünschte Auskunft zu erteilen, sowie vierteljährlich eine Abrechnung im Bundesorgan zu legen.

Die Tätigkeitsdauer des Aufsichtsrates beginnt mit dem Anfange des dem Bundestage folgenden Geschäftsjahres und endet mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem der nächste Bundestag stattfindet.

d) Preßkommission.

§ 15. Die Preßkommission regelt die internen Angelegenheiten des Organs. Beschwerden über den Inhalt und die Ausgestaltung des „Arbeiter-Rabfahrers“ sind nur an die Preßkommission zu richten. Das Geschäftsgebahren des Organs wird seitens des Aufsichtsrates überwacht. Auch hat der Aufsichtsrat die Revisionen der Bücher, der Redaktion und Expedition vorzunehmen und einen ausführlichen Bericht über das ganze Geschäftswesen der Zeitung im Vorstandsbericht zu geben.

Ein Vertreter der Preßkommission muß auf dem Bundestage anwesend sein. In den Sitzungen der Preßkommission hat ein Vertreter des Bundesvorstandes Sitz und Stimme. Die Abrechnung über das Bundesorgan hat quartalsweise selbständig zu erfolgen.

e) Gaueinteilung des Bundes.

§ 16. Zweck Entfaltung einer regen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine ist der Bund in Gaue eingeteilt. Diefelben heissen: Gau: 1 Ostpreußen, 2 Westpreußen, 3 Pomern, 4 Schleswig-Holstein (nördlich der Bahnlinie Hamburg-Seeberg-Abrensbüch-Ottenbors), Lübeck, Mecklenburg, 5 Schleswig-Holstein (nördlich der Eisenbahnlinie Hamburg-Seeberg, Abrensbüch-Ottenbors), Hamburg, 6 Eidenburg mit Bremen, 7 Posen, 8 Schlesien und einen Teil Böhmens, 9 Brandenburg, 10 Hannover, 11 Nordhann., 12 Westfalen, 13 Rheinland, 14 Sachsen (Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau), 15 Sachsen (Kreishauptmannschaften Dresden und Rauen), 16 Thüringische Staaten, 17 und 17 A Provinz Sachsen und Anhalt, 18 Großherzogtum Hessen, Provinz Hessen-Nassau, Waldeck und Pyrmont, 19 Bayern (nördlich der Donau), 20 Bayern (südlich der Donau), 21 Württemberg, 22 und 22 A Baden, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, 23 Schwaben, 24 Frankreich. Böhmens wird je nach Angrenzung an die Gaue 8, 14, 15 und 19 zugeteilt.

Der Bundesvorstand soll auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten und nach Rücksprache mit dem Ausschuss sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Gaue vornehmen.

Die Leitung der Gaue liegt einem Gauvorstande ob. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer, zwei Beisitzern und zwei Revisoren.

Der Gauvorsteher ist auf dem Gaualte zu wählen mittels Stimmzettel mit absoluter Majorität. Die übrigen Vorstandsmit-

gieder wählt der Verein an dem Orte, wo der Gauvorsteher ansässig ist. Die Amtsdauer des Gauvorstehenden währt von Gantag zu Gantag. Die Obliegenheiten der Gauvorstände sind folgende:

1. Die Leitung und Abhaltung im Gau;
2. Ernennung von Revisoren in den zum Gau gehörenden Vereinen;
3. Untersuchung und Söhnung von Differenzen der Mitglieder und Vone untereinander;
4. Einberufung der Gantage;
5. Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Bundesinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut zufallenden Obliegenheiten. Außerdem ist der Funde vorhan Besugt, den Gauvrständen weitere Funktionen zuzumese.

Zur Deckung der den Gauvrständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung erhalten sie 12 Prozent von dem im Gau bezahlten Bundesbeiträge aus der Bundeskasse und dürfen diese zu anderen Zwecken keine Verwendung finden. Welchen die Gelder nicht aus, so ist der Bundesvorstand ermächtigt, Gauen, die unter 300 Mf. erhalten, einen Zuschuß bis zu 300 Mark zu gewähren. Das Erheben von Haussteuern ist verboten. Die Gauvorstände haben alljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Gau an den Bundesvorstand einzufenden, welcher dieselben zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

Die Gauvorsteher erhalten als Entschädigung jährlich 1 Prozent der im Gau bezahlten Bundesbeiträge. In Gauen mit weniger als zehn Vereinen beträgt die Entschädigung mindestens 25 Mf., in den Gauen mit mehr als 10 Vereinen mindestens 50 Mf., jedoch bis zur Schwergrenze von 300 Mf. Diese Entschädigung wird aus der Bundeskasse bezahlt.

f) Bezirksvorstände.

§ 17. Die Gauen sind durch die Gauvorstände in Bezirke einzuteilen, welche einer Bezirksleitung unterstehen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf dem Bezirkstage gewählt, welcher alljährlich mindestens einmal stattfindet. Die übrigen Mitglieder wählt der Verein an dem Ort, wo der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.

Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf 2 Jahre, und zwar auf dem Bezirkstag, der vor dem Gantag stattfindet. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln mit absoluter Majorität. Beate ein Bezirksleiter in laufendem Geschäftsjahr sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Bezirksversammlung des ganzen Bezirks einzuberufen und die Erghwahl vorzunehmen.

Die Tätigkeit der Bezirksvorstände soll sich erstrecken:

1. auf eine ausgedehnte Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder;
2. Einberufung der mindestens einmal im Jahre stattfindenden Bezirkstage;

8. Ausführung sonstiger ihnen vom Gau- oder Bundesvorstand überwiesenen Aufträge.

Die entstehenden Kosten für Agitation und Verwaltung der Bezirksvorstände trägt die Gantasse. Ueber die Verwendung dieser Gelder muß dem Gauvrstände halbjährlich Rechnung gelegt werden. Der Gauvorstand hat diese Rechnungen zu prüfen und in seinem an den Bundesortand zu liefernden Bericht aufzunehmen. Die Bezirksleiter müssen alljährlich in der ersten Hälfte des Januar einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit dem Gauvorstand schriftlich geben. Als persönliche Entschädigung erhalten die Bezirksleiter 1 Prozent der im Bezirk bezahlten Bundesbeiträge. Mindestens aber 10 Mf. und nicht über 50 Mf. aus der Bundeskasse.

g) Vereinsverwaltung.

§ 18. Die Vereinsverwaltung besteht aus mindestens 3 Personen; je nach der Stärke kann dieselbe erweitert werden. Außerdem sind zur Durchführung der Kassengeschäfte je nach Bedarf 2-3 Revisoren zu wählen. Ferner werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Ausführten je nach der Größe des Vereins eine Anzahl Fahrwarte gewählt. Die Reumahlen der Gesamtvereinsverwaltung sowie der Revisoren und der Fahrwarte finden in der ersten Hälfte des Januar eines jeden Jahres statt. Wiederwahl der seitverigen Funktionäre ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach deren Vollzug dem Gau-, Bezirks- und Bundesvorstande Mitteilung zu machen. In größeren Orten und da, wo mehrere Ortsarten zu einem Verein gehören, ist es gestattet, Einzelabteilungen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fällen der Gesamtvereinsverwaltung.

Fer Geschäftskreis der Vereine erstreckt sich auf:

1. Die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärung.
2. Die Erhebung der Beiträge sowie die Entscheidung über Ertrag der Beiträge (§ 4, Abs. 4.)
3. Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungs- und Wechselsausgesuchen.
4. Pflege der Solidarität sowie Regelung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

5. Beauftragung der Mitglieder und Betreiben der Agitation am Orte. Beschließendes Organ des Vereins ist die von der Vereinsverwaltung einzuberufende Mitgliederbesammlung und die Generalversammlung. In den Vereinen, in denen das Delegetenhiem eingeführt ist, sind diese die beschließenden Organe. Die Art der Erhebung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jedem Verein überlassen. Vierteljährlich hat jeder Verein über alle Einnahmen und Ausgaben eine von den Revisoren der rüste Abrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Abrechnung wird der Bundeskasse hat ebenfalls vierteljährlich zu erfolgen und zwar spätestens am 16. März, Juni, September und Dezember. Die Abrechnungen geschehen auf Grund eines vom Bunde gelieferten Formulares. Dieses muß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden,

wovon eines im Verein verbleibt, und eines an den Bundesvorstand zu liefern ist.

Die Vereinsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelnäßiger monatlicher Einkassierung der Beiträge und Zuteilung des Bundesorgans an die Mitglieder. Zur Kontrolle über geleistete Zahlungen ist der Vorstand jederzeit berechtigt, die Mitgliedsbücher einzuziehen. Die Kontrolle der Mitgliedsbücher seitens der Vereinsverwaltungen hat jährlich mindestens einmal und zwar am Jahreschlusse zu erfolgen.

Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, die mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden muß, mit mindestens zweidrittel Majorität der anwesenden Mitglieder beschließen werden. An diesen Verhandlungen hat ein Mitglied des Gau- oder Bezirksvorstandes teilzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vereinsvermögen den Beschliessen der Schlussversammlung anvertraut, wenn die Bundesgeschäftsstelle keine Ansprüche mehr an den Verein hat.

Bundestag.

§ 19. Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Bundestag statt. Derselbe setzt sich aus Delegierten zusammen, die sich durch ein vom Bundesvorstande auszufertigendes Mandat zu legitimieren haben. Die Delegierten erhalten aus der Bundeskasse für jeden Sitzungstag ein Tagegeld von 10 Mk. Für Ausfall an Arbeitslohn wird eine Entschädigung von 5 Mk. pro Tag bezahlt. Fahrgeid und Reisegeld wird pro Kilometer mit 1 Pf. entschädigt.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gaulweise in hierzu bestimmten Wahllokale mittelst geheimer Abstimmung nach Maßgabe des von dem Bundesvorstande erlassenen Wahlreglements. Einfache Stimmeneinheit entscheidet. Als Ersatzleute gelten diejenigen als gewählt, welche mit der höchsten Stimmzahl in der Minorität geblieben sind.

Die Gauvorstände haben auf dem Bundestage Sitz und Stimme. Die Zahl der Delegierten in jedem Gau setzt der Bundesvorstand fest und ist die Mitgliederzahl des vorletzten Quartals maßgebend, in der Weise, daß auf je 1500 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Für einen weiteren Delegierten ist eine Mindestzahl von 751 Mitglieder erforderlich, so daß Gaus bis 1500 Mitglieder einen, von 2251 bis 3000 Mitglieder 2 Delegierte wählen usw.

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt auf den Gautagen durch die Gautagsdelegierten.

Auf dem Bundestage müssen vertreten sein: Der Bundesvorstand durch 4 besoldete und 1 unbesoldetes Mitglied, der Ausschuß, die Redaktionskommission, Redaktion, Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung des Fahrradhauses „Frisch auf“ durch je eine Person. Stimmrecht haben diese Teilnehmer nicht.

Der Termin des Bundestages ist 10 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Bundesorgan bekannt zu geben. Anträge

zum Bundestag sind 8 Wochen vorher dem Bundesvorstand einzureichen und von diesem vier Wochen vor Stattfinden des Bundestages im Organ zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr veröffentlicht.

In außergewöhnlichen, wichtigen und dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden, wenn dies von einem zehnten der Mitglieder beantragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder muß in den beschließenden Vereinsversammlungen durch Stimmzählung festgestellt werden. Abwahn wird durch Urabstimmung bestimmt, ob der Bundestag abgehalten werden soll. Für jeden außerordentlichen Bundestag wählen die Gaus auf je 3000 Mitglieder einen Delegierten, von 4551 bis 6000 Mitglieder 2 Delegierte u. w.

Auf einem außerordentlichen Bundestage dürfen nur die zur Einberufung bedingten Punkte verhandelt werden.

Die Anträge auf Erhöhung der Beiträge, Auflösung des Bundes usw. bedürfen einer Zweidrittel-Majorität.

Urabstimmung.

§ 20. Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Bundes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diesbezügliche Anträge an den Bundesvorstand stellt.

Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob dieselbe für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zwecke ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden soll. Entschieden die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Bundesvorstand innerhalb 6 Wochen den außerordentlichen Bundestag einzuberufen.

Gautag.

§ 21. Die regelmäßigen Gautage, welche der Gauvorstand einzuberufen hat, finden alle 2 Jahre vor dem Bundestage statt, so daß Anträge zu demselben gestellt und beraten können. In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder im Gau ein außerordentlicher Gautag einberufen werden.

Die Festsetzung der Tagesordnung der Gautage bleibt den Gauvorständen überlassen, doch sind dieselben angewiesen, etwaigen Anregungen und Wünschen im Gau Rechnung zu tragen. Anträge zu den Gautagen sind drei Wochen zuvor dem Gauvorstande schriftlich einzureichen.

Die Gautage werden durch Delegierte besetzt, welche bezirksweise zu wählen sind, und zwar so, daß auf je 300 Mitglieder ein Delegierter kommt. Auf weitere 151 Mitglieder kommt ein weiterer Delegierter, so daß 451 bis 600 Mitglieder 2 Delegierte wählen usw.

In Gauen bis zu 5000 Mitglieder können auf je 150 Mitglieder ein Delegierter, auf je 100 weitere Mitglieder ein weiterer Delegierter zum Gauvag entsandt werden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt auf den Bezirkstagen, die Wahl in den Vereinsversammlungen.

Die Delegierten erhalten aus der Gaukasse Ersatz des Fahrgeldes 3. Klasse sowie ein Tagegeld von 6 Mk. Macht sich Uebernachten nötig, so erhöht sich dieser Satz auf 10 Mk. Der Gauvorsitzer und Kassierer sowie ein Beisitzer oder Revisor des Gauverbandes müssen auf den Gautagen anwesend sein. Ebenso die Bezirksleiter. Auf dem Gautage hat der Gauvorsitzer Bericht über seine Tätigkeit sowie den Kassenbericht zu geben. Ferner regelt der Gautag die internen Angelegenheiten des Gaus, nimmt Stellung zum Bundesstag resp. bereitet Anträge zu denselben vor und nominirt die Kandidaten zum Bundesstage.

Der Gauverband kann, wenn er oder die Mehrzahl der Bezirksleiter es für dringend nötig hält, eine Konferenz mit den Bezirksleitern abhalten. Ueber Zeit und Ort dieser Konferenz entscheidet der Gauverband. Vom Gauverband haben 2 Mitglieder an dieser Konferenz Sitz und Stimme. Die Entscheidung erfolgt wie bei den Gautagen.

Bezirkstag.

§ 22. Die Bezirkstage finden mindestens alljährlich im Frühjahr statt. Die Beschickung geschieht durch Delegierte. Die Wahl derselben geschieht in den Versammlungen, und zwar so, daß auf je 100 Mitglieder ein Delegierter kommt, 151—200 Mitglieder wählen 2 Delegierte usw., jedoch muß jeder Verein auf den Bezirkstagen vertreten sein. Die Delegierten erhalten aus der Gaukasse Ersatz des Fahrgeldes 3. Klasse. Der Bezirksleiter muß auf dem Bezirkstage anwesend sein. Dessen Delegationskosten trägt die Gaukasse.

Die Festsetzung der Tagesordnung der Bezirkstage ist der Bezirksleitung überlassen, jedoch ist dieselbe gehalten, etwaigen Wünschen und Anträgen der Vereine Rechnung zu tragen. Anträge zu den Bezirkstagen müssen 14 Tage vorher der Bezirksleitung schriftlich eingereicht werden. Die Bezirksleiter haben auf den Bezirkstagen einen Bericht über Agitation, Mitgliederbestand usw. im Bezirk zu geben. Ferner hat der Bezirkstag die Wahl des Bezirksleiters und die Aufstellung der Kandidaten zu den Gautagen vorzunehmen, Beratungen über die zu entfaltende Agitation zu pflegen und Stellung zum Gau- und Bundesstag zu nehmen.

Auflösung des Bundes.

§ 23. Eine freiwillige Auflösung des Bundes kann nur durch Beschluß eines Bundesrates unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet dieser auch über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft und hebt alle früher getroffenen Bestimmungen auf.